

Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Armsheim

vom 14. Mai 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Armsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

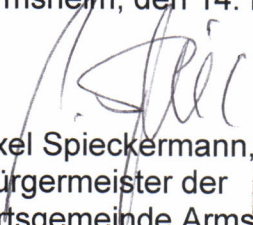
Artikel I

- (1) § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Armsheim vom 19.03.2014 in der Fassung vom 10.10.2017 werden nach S. 4 folgende S. 5 und 6 angefügt:
Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle vor der Urnenwand abgelegt werden und ist spätestens nach 4 Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten oder unansehnlich gewordenen Blumenschmuck und sonstige Gegenstände, die nicht an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt wurden, ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Armsheim, den 14. Mai 2018


Axel Spieckermann,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Armsheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 25 vom 21.06.2018
Wörrstadt, den 14.06.2018
Im Auftrag

